

Erhaltungssatzung
der Gemeinde Hörnum (Sylt)

Auf Grund des § 172 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB), vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, vom 23. Juli 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. August 2001 folgende Satzung erlassen:

Teilbereich I – Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Dieser Teilbereich I der Erhaltungssatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) gilt für das in den Anlagen I und II dargestellte Gemeindegebiet der Gemeinde Hörnum (Sylt).

§ 2

Erhaltungsgründe

Zur Wahrung und Erhaltung der vorhandenen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, die sich weitgehend durch eine ortsgebundene Wohnbevölkerung auszeichnet, die mit ihrem Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt im Orte ansässig ist und deren Zusammensetzung für die Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsstruktur der Gemeinde Hörnum (Sylt) zwingend erforderlich ist, wird mit dieser Satzung bestimmt, daß der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf.

Durch den Truppenabzug der Bundeswehr, welche den Ort Hörnum zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelte und bis zum heutigen Tage fast ausschließlich prägte, und der geplanten sowie tatsächlichen bundesweiten Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften droht der bestehende Dauerwohnraum in der Gemeinde Hörnum (Sylt) der einheimischen Wohnbevölkerung entzogen zu werden.

Der Gefahr der Verdrängung der einheimischen Wohnbevölkerung durch Nutzungszwecke zur kurzfristigen Fremdenbeherbergung und der Bildung von Zweitwohnungen soll im Rahmen dieser Erhaltungssatzung durch die Erhaltung von Dauerwohnraum begegnet werden.

§ 3

Rechtswirkung

Mit Inkrafttreten dieser Erhaltungssatzung wird der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen in den Erhaltungsgebieten genehmigungspflichtig.

Teilbereich II – Erhaltung städtebaulich prägender baulicher Anlagen

§ 4

Örtlicher Geltungsbereich

Dieser Teilbereich II der Erhaltungssatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) gilt für das in der Anlage III dargestellte Gemeindegebiet der Gemeinde Hörnum (Sylt).

...

§ 5
Erhaltungsgründe

Auf Grund der in den Erhaltungsbereichen bestehenden baulichen Anlagen, die ihrerseits im Zusammenhang das Ortsbild und die Ortsgestalt prägen und von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher, Bedeutung sind, wird zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gebiete bezüglich ihrer städtebaulichen Gestalt diese Erhaltungssatzung über die Einführung des Genehmigungsvorbehaltes von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung und Errichtung baulicher Anlagen erlassen.

§ 6
Rechtswirkung

Mit Inkrafttreten dieser Erhaltungssatzung wird der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen in den Erhaltungsgebieten genehmigungspflichtig.

§ 7
Ausnahmen

Im Rahmen des Teilbereiches II dieser Erhaltungssatzung können für Seitenwände und Rückfronten baulicher Anlagen, die nicht von städtebaulicher Bedeutung sind, gestalterische Ausnahmen zugelassen werden.

Teilbereich III – Gemeinsame Vorschriften

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Erhaltungssatzung zuwider handelt, also genehmigungslose Abbrüche und, Änderungen baulicher Anlagen im Erhaltungsgebiet zu vertreten hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

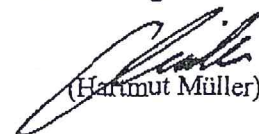
§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeine Hörnum (Sylt), den 14. August 2001

Gemeinde Hörnum (Sylt)
- Der Bürgermeister -




(Hartmut Müller)

Die nebenstehende „Erhaltungssatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt)“ wird hiermit gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) durch 14-tägigen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln an dem Feuerwehrgerätehaus, Steintal, öffentlich bekanntgemacht.

Amt Landschaft Sylt
- Der Amtsvorsteher
Im Auftrage:
J. Häckel
(Häckel)
Gemeindeinspektor

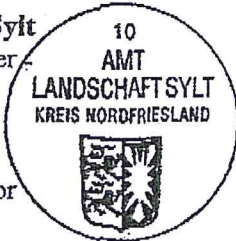


ausgehängt am: 16.08.2001

abzuhängen am: 31.08.2001

abgehängt am: 03.09.2001

Amt Landschaft Sylt
- Der Amtsvorsteher
Im Auftrage:
J. Häckel
(Häckel)
Gemeindeinspektor



Amt Landschaft Sylt
- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrage:
J. Häckel
(Häckel)
Gemeindeinspektor